

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 14

5. Februar

1915

## Bekanntmachung

der für die ausgehobenen Landsturmstiftlichen geltenden Bestimmungen.

1. Für die ausgehobenen Landsturmstiftlichen gelten vom Tage der Aushebung an die für die Mannschaften der Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen.

2. Die ausgehobenen Landsturmstiftlichen treten in die Kontrolle der Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts Gießen, des Meldeamts Alsfeld oder der Bezirkskompanie Schotten. Sie sind verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung innerhalb 48 Stunden ihrer Kontrollstelle anzugeben und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb 48 Stunden anzumelden. Die Meldungen können mündlich oder schriftlich durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erfolgen. Bei schriftlichen Meldungen ist Geburtsdatum und -ort, sowie der frühere Wohnort und der Wohnort, für den die Anmeldung erfolgt, genau anzugeben. Zu widerhandlungen werden nach den Militärgesetzen bestraft.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmstiftlichen sind die Feldwebel des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder der Bezirkskompanie und der Bezirkskommandeur, sowie deren Stellvertreter. Die Mannschaften haben dienstlichen Befehlen ihren Vorgesetzten, öffentlichen Aufrückerungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die ausgehobenen Landsturmstiftlichen verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verjährung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angeschrieben werden.

5. Über etwa stattfindende Kontrollversammlungen ergeht besonderer Befehl.

6. Ausgehobene Landsturmstiftliche können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückfahrt zu melden, sobald die Reise länger als 48 Stunden dauert. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

7. Ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm findet bis zur Auflösung des Landsturms nicht statt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ausgehobenen Landsturmstiftlichen bis zur Auflösung des Landsturms.

Großherzogliches Bezirkskommando Gießen.  
Raumann,  
Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

## Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 12. und 25. 1. Mts. zu Nr. Nr. d. J. III. 519 und 1159, Verhafung von Heeresbedarf betr., wird weiter zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Königl. Preußische Kriegsministerium das Verbot der Veräußerung von Decken im vollen Umfange aufgehoben hat.

Darmstadt, den 29. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Homburg.

## An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie wollen alsbald diejenigen Firmen, bei denen wollene Decken beschlagnahmt sind, von vorstehender Bekanntmachung in Kenntnis setzen.

Gießen, den 4. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Vom Ersatz-Bataillon Infanterie Regiments Nr. 116 wird vom 11. bis 13. und 15. bis 17. Februar 1915 nördlich Groß-Büsed vom „Alte Berg“ aus in der Richtung auf Treis a. d. Lda. Schießen mit scharfer Munition abgehalten.

Als Gefahrgegend kommt in Betracht das Gelände nördlich der Straße Groß-Büsed-Beuern und die Waldfläche zwischen

Beuern, Climbach, Treis (Lumba), Daubringen, Alten-Büsed und Groß-Büsed.

Das gefährdete Gelände darf von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr nicht betreten werden. Für die Absperrung der Zufahrtstraßen und Hauptwege sorgt das Bataillon.

Den Anweisungen der ausgestellten Posten ist Folge zu leisten. Dies wird zur Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

Gießen, den 2. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Groß. Bürgermeistereien Groß-Büsed, Treis an der Lumba, Beuern, Climbach, Daubringen, Alten-Büsed.

Auf die obige Bekanntmachung wird hiermit besonders mit dem Auftrage hingewiesen, entsprechende ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde zu veranlassen.

Gießen, den 2. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Einsendung der Abbedereverzeignisse vom Monat Januar 1915.

## An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erwarten umgehend Einsendung der Kreisabbedereverzeignisse für den Monat Januar 1. J. S.

Gießen, den 2. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausnahmen von § 139 c und 139 e Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Als Ausnahmetage im Sinne der §§ 139 d, Biffer 3 und 139 e Abs. 2, Biffer 2 der Gewerbeordnung werden für alle öffnen Verkaufsstellen bestimmt:

1. zwei Wochentage vor Ostern, 1. und 3. April I. J. S.
2. ein Wochentag vor Himmelfahrt, 12. Mai I. J. S.
3. zwei Wochentage vor Pfingsten, 21. und 22. Mai I. J. S.
4. zwölf Wochentage vor Weihnachten, 10. und 11., 13. und 18., 20. bis 24. Dezember I. J. S.
5. ein Wochentag vor Neujahr, 31. Dezember I. J. S.

An diesen Tagen dürfen sämtliche öffnen Verkaufsstellen in hiesiger Stadt für den geschäftlichen Verkehr bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben und finden die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in öffnen Verkaufsstellen keine Anwendung.

Gießen, den 1. Februar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

## Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Januar wurden in hiesiger Stadt gesunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt; 2 Papiergeldscheine;

1 Brosche; 1 Kinderschuh; 1 Tranting.

verloren: 1 Damenportemonnaie mit 15 Ml. Inhalt; 1 goldene Herrenuhr mit Sprungdeckel, ohne Glas und trägt im Innern den Namen Karl Brück; 1 schwarzer Astrachanschal; 1 schwarzes Damenportemonnaie mit ungefähr 90 Ml., 1 kleine Photographicie und 1 Taschenkalender als Inhalt; 1 Portemonnaie mit 4 Ml. Inhalt; 1 brauner Dameneiderpels; 1 Schmuckkästchen; 1 vernickelte Uhr mit ebensolcher Kette und Kompass als Anhänger; 1 Portemonnaie mit 4 Ml. und 1 Ausweiskarte (auf den Namen Heinrich Rödel ausgestellt) als Inhalt; 1 Portemonnaie mit 2 Ml. und 1 kleiner Schlüssel als Inhalt; 1 schwarzer Koffer; 1 schwarzer Dameneiderpels mit rundem Griff; 120 Ml. (80 Ml. in Gold und 40 Ml. in Papiergeld).

Die Empfangsberechtigten der gesundenen Gegenstände behielten ihre Ansprüche alsbald bei uns gleich zu machen.

Die Abholung der gesundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetener Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 1. Februar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.